

27. Mai 2020

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Erlass neuer Rechtsgrundlagen für die Technischen Betriebe der Stadt Wil

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

- 1. Dem Reglement für die Technischen Betriebe sei zuzustimmen.**
- 2. Es sei festzustellen, dass dieses Reglement dem fakultativen Referendum untersteht.**

1. Zusammenfassung

Die Technischen Betriebe Wil (TBW) sind als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen im vollständigen Eigentum der Stadt Wil. Die TBW sind ein Querverbundunternehmen mit den vier Geschäftsbereichen Strom, Gas, Wasser und Kommunikation. Nebst der Energieversorgung werden zunehmend Energiedienstleistungen in geöffneten Märkten erbracht. Dabei versorgen die TBW nicht nur Kunden im Stadtgebiet, sondern auch in umliegenden Gemeinden bzw. der Region. Im Geschäftsbereich Kommunikation werden Signale auch schweizweit weitergegeben.

Die Struktur und Rahmenbedingungen der TBW sind dadurch geprägt, dass ein wesentlicher Teil der strategischen Verantwortung und der Unternehmensführung durch den Stadtrat, und ein Teil durch die Werkkommission bzw. das Parlament wahrgenommen werden. Die Resultate aus dem Bericht «Technische Betriebe Wil, Zukunft TBW: Strukturelle Entwicklung» zeigen klar auf, dass die TBW zur langfristigen Sicherung der Überlebensfähigkeit und der erfolgreichen Weiterentwicklung bezüglich Strukturen und kompetenzmassig neu auszurichten sind. Es gilt Herausforderungen in den folgenden Bereichen zu bewältigen: Finanzkompetenz, Vertragsfähigkeit, Strategische

Führung und Beteiligungsfähigkeit. Zudem müssen zeitkritische Geschäfte rasch und von den TBW selbst bzw. in Kenntnis des Stadtrates getätigt werden können, um die Wettbewerbsfähigkeit der TBW nicht zu gefährden.

Für die Umsetzung der erforderlichen strukturellen Entwicklung der TBW sind mehrere strategische Optionen vertieft untersucht worden: Weiterführung des «Status quo», «Status quo Plus», Verselbständigung in ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen, Verselbständigung in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft und partielle Verselbständigung der Thurcom in eine eigenständige Unternehmung.

Mit der vorliegenden Botschaft wird nun die Option «Status quo Plus» dem Parlament unterbreitet. Damit wird zwar die Rechtsform beibehalten, aber mit der gleichzeitig dem Parlament unterbreiteten Revision der Gemeindeordnung (GO) für eine Anpassung der Beschaffungskompetenzen wird die Handlungsfähigkeit der TBW verbessert. Der vorliegende Vorschlag basiert darum auf der Basis einer Ausrichtung unter dem Titel «Status quo Plus». Damit ist der Erhalt der heutigen Querverbund-Synergien und die Weiterführung einer schlanken Führung und Administration gewährleistet, weshalb auch eine Verselbständigung der Thurcom erst in einer späteren Phase, also nach einer Umsetzung der Ausrichtung der TBW, vertieft zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen ist.

Die vorliegende Vorlage ist auch die Umsetzung der Auflagen aus der Gemeindefusion Wil-Bronschhofen, wonach die Reglemente der bisherigen Gemeinden zu überarbeiten sind.

Mit der vorliegenden Reglementsrevision werden die TBW über eine moderne und zeitgemässe Rechtsgrundlage verfügen, aber weiterhin in der Rechtsform als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen tätig sein. In diesem Sinne ist es ein «Status quo», aber «Plus», weil mit der gleichzeitigen GO-Revision die notwendigen Beschaffungskompetenzen neu geregelt werden können.

2. Ausgangslage

Die Technischen Betriebe Wil (TBW) sind ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen im vollständigen Eigentum der Stadt Wil. Als Querverbundunternehmen mit den Geschäftsbereichen Strom, Gas, Wasser, Kommunikation und Dienstleistungen versorgen sie nicht nur Kunden im Stadtgebiet, sondern auch umliegende Gemeinden bzw. Kunden in umliegenden Gemeinden. Im Bereich Kommunikation bereiten die TBW Signale für die ganze Region auf.

Die aktuelle Struktur der TBW ist dadurch geprägt, dass ein wesentlicher Teil der strategischen Verantwortung der Unternehmensführung durch den Stadtrat wahrgenommen wird. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Bearbeitung des Postulates «Eignerstrategie TBW» vom 30. August 2012, Mario Breu, FDP, das in der Parlaments-sitzung vom 24. Oktober 2012 erheblich erklärt wurde, beschloss der Stadtrat, einen Bericht zur strukturellen Entwicklung der TBW erarbeiten zu lassen. Das Postulat wurde an der Stadtparlamentssitzung vom 2. Juni 2016 als erledigt abgeschrieben.

Darauf basierend wurde das Departement Versorgung und Sicherheit vom Stadtrat eingeladen, einen weiteren Bericht «Zukunft TBW: Strukturelle Entwicklung» inkl. einer Eignerstrategie auszuarbeiten. Der vollständige Abschluss der Projektarbeiten erfolgte mit der parlamentarischen Begleitgruppe im Sommer 2018, wo diese sich grossmehrheitlich für den Vorschlag «Status quo Plus» aussprach und auf dieser Basis dem Stadtrat und Parlament

ein entsprechender Bericht mit den notwendigen Reglementen unterbreitet werden soll, was vorliegend nun geschieht.

3. Rechtssetzungskonzept für die neuen TBW Erlasse

3.1 Vorbemerkungen

Die heute geltenden Reglemente wurden im Dezember 1991 erlassen und seither nur mit einzelnen Nachträgen punktuell revidiert, indem auf übergeordnetes Recht oder neue Anforderungen reagiert wurde. Die Reglemente sind daher weder von der Form noch vom Inhalt her auf dem aktuellen Stand der Rechtssetzung und der Anforderungen an ein Querverbundunternehmen. Die Aufsplitterung in insgesamt fünf Reglemente, je eines pro Versorgung und ein Organisationsreglement, machen es weder besonders übersichtlich noch einfach für die Nachführung. Für die Nachführbarkeit wurde auf die Synopse verzichtet, da textlich auf jede Einzelne der neuen Bestimmungen eingegangen wird.

Die seit Erlass der geltenden Reglemente eingeführte Marktöffnung bei der Elektrizitätsversorgung und bei der Gasversorgung verlangt eine strikte Trennung von Netz und Energie. Dies gilt auch für die Gebührenstruktur. Neu ist vorgesehen, bei beiden Versorgungen die dem übergeordneten Recht entsprechende strikte Trennung bei allen Gebühren umzusetzen. So zahlen neu alle Angeschlossenen eine Netznutzungsgebühr; wer Strom und Gas von den TBW bezieht, zahlt hierfür zusätzlich eine Bezugsgebühr, welche nur noch die Lieferung abdeckt und keine Netznutzung mehr enthält.

3.2 Struktur der neuen Reglemente

Unter Beizug externer Fachleute haben die TBW nach dem Vorliegen des Berichts zur zukünftigen Ausrichtung die Erarbeitung der nötigen Rechtsgrundlagen für die Umsetzung bzw. Realisierung des «Status quo Plus» für die TBW an die Hand genommen. Die mit vorliegendem Beschluss dem Stadtrat unterbreiteten Entwürfe für die neuen Erlasse berücksichtigen die Revisionen der Rechtserlasse für die kommunalen Werke in verschiedenen Städten des Kantons wie St. Gallen, Gossau und Flawil. In Anlehnung an die Revisionen in vergleichbaren Städten, welche ihre Versorgungsunternehmen ebenfalls als unselbständiges Gemeindeunternehmen führen, wird folgendes Rechtssetzungskonzept vorgeschlagen:

1. Stufe: Nachtrag zur Gemeindeordnung (GO; Obligatorisches Referendum) → siehe dazu separater Bericht und Antrag an das Stadtparlament
2. Stufe: Reglement für die TBW (fakultatives Referendum) → siehe dazu dieses Dokument
3. Stufe: Vollzugsreglemente sowie die einzelnen Gebührentarife abschliessend durch den Stadtrat erlassen
4. Stufe: allenfalls nötige technische Weisungen etc. direkt durch die TBW erlassen

Zu den einzelnen Stufen können folgende Ausführungen gemacht werden:

Der Nachtrag zur GO (**1. Stufe**) umschreibt die Aufgaben der Technischen Betriebe Wil generell (Art. 47^{bis}). Im Weiteren werden die Finanzkompetenzen für die Beschaffung von Energie und Leistungen sowie von Kommunikationsdienstleistungen vollumfänglich an den Stadtrat delegiert, der sie seinerseits teilweise oder wiederum vollständig an die TBW delegieren kann (Art. 47^{bis} i.V.m. Art. 36 Ziff. 3 lit. I). Die detaillierte Begründung ist aus dem

separat dem Stadtparlament dazu unterbreiteten Bericht und Antrag für den erwähnten Nachtrag zur GO zu ersehen.

Mit dem neuen Reglement für die Technischen Betriebe (**2. Stufe**) werden die rechtlichen Grundlagen für die TBW auf formell-gesetzlicher Grundlage, d.h. einem vom Stadtparlament mit dem Vorbehalt des fakultativen Referendums erlassenen Reglement, geregelt. Dieser Erlass ersetzt die geltenden Erlasse für die TBW aus dem Jahre 1991, und zwar

- a) Reglement Technische Betriebe Wil vom 11. Dezember 1991 samt Nachträgen;
- b) Reglement Wasserversorgung vom 11. Dezember 1991 samt Nachträgen;
- c) Reglement Gemeinschaftsantenne vom 11. Dezember 1991 samt Nachträgen;
- d) Reglement Elektrizitätsversorgung vom 11. Dezember 1991 samt Nachträgen;
- e) Reglement Gasversorgung vom 11. Dezember 1991 samt Nachträgen.

Mit der Zusammenfassung zu einem einzigen Reglement können viele Doppelspurigkeiten vermieden werden. Es ist auch immer nur ein einziger Erlass nachzuführen. Aufgrund der Entscheidung, die TBW als unselbständiges Unternehmen weiterzuführen, kann das neue Reglement als Fortschreibung der bisherigen Erlasse unter der Berücksichtigung der seitherigen Entwicklungen im Umfeld der TBW wie auch bei der Rechtssetzung bezeichnet werden. Der Erlass sieht vor, dass die Grundzüge für die Organisation, den Betrieb und die Gebührenerhebung in diesem Reglement zusammengefasst festgehalten werden. Der Stadtrat wird gleichzeitig ermächtigt, die nötigen Vollzugsbestimmungen für alle Versorgungen zu erlassen.

Sofern dem vorgehend erwähnten Konzept mit dem TBW-Reglement zugestimmt wird, hat der Stadtrat diverse Vollzugsreglemente (**3. Stufe**) zu erlassen. Aufgrund der heutigen Konzeption wären dies:

- a) Ein Versorgungsreglement für die TBW, in welchem der Stadtrat die Details für den Anschluss an die Versorgung, die Ausgestaltung der Tarife und dergleichen festlegt.
- b) Ein Organisationsreglement für die TBW, in welchem der Stadtrat die Details der Organisation festlegt. Hier sind insbesondere die Voraussetzungen für die Finanzkompetenzen im Zusammenhang mit der Delegation der Beschaffung der Energie und der Kommunikationsdienstleistungen zu regeln. Hier könnten auch abweichende Zuständigkeiten in den TBW zur ordentlichen Verwaltung geregelt werden. Eine solches Reglement ist aus Corporate Governance Gründen notwendig. Dieses Vorgehen haben die Städte Gossau und St. Gallen gewählt, wo die erwähnten Beschaffungskompetenzen bereits delegiert wurden.
- c) Im Weiteren würde der Stadtrat gestützt auf die im TBW Reglement enthaltenen Grundsätze und Rahmenbedingungen für die einzelnen Gebühren die konkreten Ansätze für die Anschluss-, Bezugs- und Netznutzungsgebühren festlegen. Dies entspricht, mit Ausnahme der Wassertarife, bereits heute der geltenden Regelung in der Stadt Wil. Die einzelnen Gebührentarife liegen noch nicht vor. Da die geltenden Gebührenstrukturen und die Höhe mit der vorliegenden Revision nicht geändert werden sollen, entsprechen die zukünftigen den heute den Kunden in Rechnung gestellten Ansätzen.
- d) Betreffend den von den TBW erbrachten Kommunikationsdienstleistungen soll auf eine Lösung mit AGB umgestellt werden, die vom Stadtrat allgemeinverbindlich für alle «Thurcom» Kunden erlassen werden. Die entsprechende Kompetenzregelung für den Stadtrat ist in den vorstehend erwähnten Reglementen enthalten.

Auf der letzten Stufe (**4. Stufe**) stehen allfällige Werkreglemente oder Betriebsanweisungen, welche von den TBW direkt erlassen werden können. Hierbei handelt es sich vor allem um technische Details zur Installation und zum

Betrieb der Anlagen, wie dies z.B. zur Umsetzung der Vorgaben der einzelnen Fachverbände oder aufgrund behördlicher Auflagen nötig wird.

Für die dem Stadtparlament zur Kreditierung unterbreitete Wärmeversorgung wurden die nötigen Bestimmungen im Reglement für die Technischen Betriebe (2. Stufe) bereits eingebaut. Andernfalls müsste mit der Realisierung der Wärmeversorgung bereits wieder ein Nachtrag zum gerade erlassenen TBW-Reglement eingebracht werden. Verzichtet wurde aber auf eine separate Anpassung der Finanzkompetenzen für die TBW in der GO. Da das Amt für Gemeinden eine generelle Erhöhung für die gesamte Stadtverwaltung empfiehlt, soll dies in einer separaten Vorlage gesamtheitlich für die Stadt in der nächsten Legislatur angegangen werden.

4. Erläuterungen der Bestimmungen im Einzelnen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Diese Bestimmung leitet das Reglement ein, indem sie dessen Gegenstand festlegt, mithin den Grund, warum das Reglement überhaupt notwendig ist. Das Unternehmen wird, entsprechend Art. 47^{bis} Abs. 1 des Nachtrags zur Gemeindeordnung, im Reglement durchgehend als «Technische Betriebe» bezeichnet. Der Auftritt nach aussen (z.B. «TBW») ist davon unabhängig und kann vom Stadtrat festgelegt werden.
- Art. 2 Das TBW-Reglement ist ein technisches Reglement. Es enthält eine Vielzahl von unbestimmten Begriffen, die in der Folge wiederkehren und daher definiert werden müssen, damit ihre Verwendungsweise im Reglement klar ist (sog. Legaldefinitionen). Das verhindert Wiederholungen und Widersprüche. Wo Begriffe vom übergeordneten Recht vorgegeben werden (z.B. StromVG), werden diese verwendet (z.B. Art. 2 lit. c).
- Art. 3 Die Technischen Betriebe sind ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt Wil. Dabei handelt es sich um einen Verwaltungszweig, der organisatorisch selbständig geführt wird, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit hat (Art. 125 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz). Siehe dazu auch die Ausführungen im vorstehenden Kapitel 3 betreffend den Bericht «Status quo Plus».
- Art. 4 Die Verwendung von Daten bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Auch wenn man sich auf den Standpunkt stellen könnte, durch den Verbleib der TBW als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen in der Stadt Wil, bedürfe es keiner expliziten Rechtsgrundlage, weil die Daten innerhalb der kommunalen Verwaltung verbleiben, wird mit dieser Bestimmung eine klare Rechtsgrundlage geschaffen. Ein kommunales Reglement, das dem fakultativen Referendum untersteht, stellt ein formelles Gesetz im Sinne der Datenschutzgesetzgebung dar und damit eine genügende Rechtsgrundlage für den Datenaustausch der TBW mit der übrigen Verwaltung.
- Art. 5 In Abs. 1 werden die Aufgaben der Technischen Betriebe aufgezählt; sie werden anders gegliedert, bleiben materiell aber unverändert. Auch die Löschwasserversorgung und der Betrieb der öffentlichen Beleuchtung gehören weiterhin dazu.

Der Stadtrat hat weiterhin die Kompetenz, den Technischen Betrieben darüberhinausgehende Aufgaben, auch ausserhalb des Gebiets der Stadt Wil, zu übertragen. Dies ist nicht nur auf die regionale Zusammenarbeit beschränkt, wie das erfolgreiche Angebot unter der Marke «Thurcom» und die Gaslieferung an mehr als 10 Gemeinden in der Umgebung zeigen. Das Tätigkeitsgebiet von Werken in der Grössenordnung der TBW geht heute oft deutlich über die Region hinaus, was zum Teil vom Markt verlangt wird, zum anderen aber auch Synergien ermöglicht.

Gemäss Abs. 3 ist der Stadtrat gehalten, eine Eignerstrategie für die TBW zu erlassen und diese regelmässig, zumindest zu Beginn einer Legislatur, einer Überprüfung zu unterziehen. Die aktuelle Eignerstrategie liegt dieser Botschaft zur Information bei.

4.1.2 Rechtsverhältnisse

- Art. 6 Mit der Legaldefinition des Begriffs „Kundschaft“ wird geregelt, wer mit der Stadt für den Bezug von Energie, Telekommunikationsdiensten oder Wasser in einem Rechtsverhältnis (sog. Bezugsverhältnis) steht. Dies bleibt gegenüber den bisher geltenden Reglementen im Wesentlichen unverändert.
- Art. 7 Bei den beiden der Marktöffnung unterworfenen Versorgungen Elektrizität und Gas werden neu Bezug und Netznutzung strikt getrennt. Das Bezugsverhältnis enthält bei diesen beiden Versorgungen keine Netznutzung mehr, die Bezugsgebühren decken somit nur noch den effektiven Bezug von elektrischem Strom bzw. Gas ab. Wer in einem Bezugsverhältnis der Elektrizitätsversorgung oder der Gasversorgung steht, steht somit zwingend auch in einem Netznutzungsverhältnis der jeweiligen Versorgung (vgl. Art. 8).
- Art. 8 Das separate Netznutzungsverhältnis existiert nur bei der Elektrizitätsversorgung und der Gasversorgung. Es beinhaltet das Recht, Strom oder Gas durch das Leitungsnetz der Technischen Betriebe zu leiten, nicht aber das Recht, diese Energien von den TBW selbst zu beziehen. Wer dies will, tritt zusätzlich zum Netznutzungsverhältnis in ein Bezugsverhältnis (vgl. Art. 7); wer Strom oder Gas von einem anderen Anbieter beziehen will, steht demgegenüber nur im Netznutzungsverhältnis. Demzufolge decken die entsprechenden Gebühren auch ausschliesslich die Netznutzung ab.

Manche Anbieter bieten sogenannte «All-inclusive Verträge» an, welche auch das Entgelt für die Netznutzung enthalten. Diese Anbieter überweisen die Netznutzungsgebühr direkt den Technischen Betrieben. Solche Lösungen sind möglich, das Netznutzungsverhältnis besteht aber dennoch zwischen der Stadt und den Endverbrauchern, es werden lediglich die Rechnungen an eine andere Adresse, jene des Rechnungsempfängers, geschickt.

- Art. 9 Diese gesetzliche Grundlage für öffentlich-rechtliche Verträge, mit denen in bestimmten Fällen von den Bestimmungen des Reglements abgewichen werden kann, war schon im bisherigen Recht gegeben; siehe dazu jeweils Art. 5 des Reglements für die Elektrizitätsversorgung und des Reglements für die Wasserversorgung.
- Art. 10 Durch die Stadt abgeschlossene privatrechtliche Verträge sind eigentlich nichts Aussergewöhnliches. Nämlich bereits bisher war die Belieferung von Kunden ausserhalb des Gebietes der politischen Gemeinde dem privaten Vertragsrecht unterstanden (siehe u.a. Art. 4 des Reglements für die Wasserversorgung).

ung). Mit der vorliegenden Bestimmung wird klargestellt, welche Rechtsverhältnisse privatrechtlich zu regeln sind. Dies sind alle jene, welche durch das Reglement nicht geregelt sind, die also nicht ausdrücklich als öffentlich-rechtlich erklärt werden.

In Abs. 2 werden einige dieser privatrechtlichen Rechtsverhältnisse beispielhaft aufgezählt. Hierzu gehören zunächst das Energiecontracting und der Verkauf von Gas und Strom für Mobilitätsanwendungen (d.h. als Treibstoff), letzteres, um klarzustellen, dass nicht die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für den Gas- und Stromverkauf anwendbar wären, denn diese sind ausschliesslich für den Verkauf von Gas und Strom über das jeweilige Netz ausgestaltet. Neu ist hingegen die Bestimmung, dass Rechtsverhältnisse, welche die Stadtgrenzen überschreiten, in der Regel privatrechtlich geregelt werden sollen (Abs. 3). In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieses Vorgehen viel einfacher ist als die Möglichkeiten, welche das Gemeindegesezt bietet. Insbesondere wären bei öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen mit ausserkantonalen Gemeinwesen Staatsverträge zwischen den beteiligten Kantonen nötig, was kompliziert und unüblich wäre.

Die Kompetenz für den Abschluss privatrechtlicher Verträge kommt von Gesetzes wegen dem Stadtrat zu, er kann sie delegieren (so in genereller Weise geschehen im Reglement über die Ausgaben- und Vertragskompetenzen der Departemente und Dienststellen (Delegationsreglement) vom 15. Mai 2019; sRS 181.4). Was in diesem Reglement nicht delegiert ist, muss dem Stadtrat unterbreitet werden.

4.1.3 Infrastruktur

Art. 11 Die Bestimmungen über die Einrichtungen der Technischen Betriebe auf öffentlichem und privatem Grund wurden sprachlich überarbeitet. Materiell bleiben sie nahezu unverändert. Einzig die Pflicht, dass die TBW über bevorstehende Arbeiten informieren müssen, wurde von der Grundeigentümerschaft auf alle betroffenen Personen erweitert; in der Praxis wird dies heute schon so gehandhabt, z.B. werden alle Bewohner von Mehrfamilienhäusern durch Anschlag, Flugblätter etc. über bevorstehende Arbeiten informiert.

Art. 12 Der Anspruch auf Anschluss an die einzelnen Versorgungen war in den bisherigen Reglementen unterschiedlich geregelt, was sich aus dem Alter der Erlasse erklärt. Anspruch auf Anschluss an die Elektrizitäts- und die Wasserversorgung besteht, soweit eine Erschliessungspflicht des Gemeinwesens besteht. Dieser Anspruch wird neu auf die Bauzone bezogen und gilt generell. Damit ist die Bestimmung aus rechtlicher Sicht klarer und entspricht den Vorschriften des kantonalen Rechts (Art. 67 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 5. Juli 2016). Bei der Gas- und der Wärmeversorgung sowie beim Kommunikationsnetz besteht ein Anspruch auf Anschluss oder auf Verstärkung eines bestehenden Anschlusses weiterhin nur, wenn die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

Bei der Elektrizitätsversorgung ist die Anschlusspflicht durch das Bundesrecht (Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007; SR 734.7) und das kantonale Recht (Einführungsgesetz zur eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung vom 16. November 2010; sGS 741.2) geregelt.

Art. 13 Neu erhalten die TBW die Kompetenz, bestehende Anlagen der Erdgas- oder der Wärmeversorgung, die nachträglich unwirtschaftlich werden oder die aus anderen Gründen nicht weiterbetrieben werden

können, ausser Betrieb zu nehmen, sofern geltende Verträge nichts anderes vorsehen. Dies kann z.B. geschehen, wenn eine sanierungsbedürftige Gasleitung in einer Strasse liegt, an der mehrere Liegenschaften bereits auf eine andere Energieart umgerüstet worden sind oder wenn infolge des Ausbaus der Wärmeversorgung in einer Strasse nicht mehr genügend Platz für die Gasleitung ist. In solchen Fällen ist es bedeutend günstiger, die betroffenen Personen für den verbleibenden Restwert ihrer Anlagen (z.B. eine noch nicht amortisierte Gasheizung) angemessen zu entschädigen, als die Leitung zu sanieren und darüber nur sehr wenig Absatz zu erreichen.

- Art. 14 Diese Bestimmung regelt die Eigentumsverhältnisse bei den Anschlussleitungen. Die Pflicht zur Erstellung und Unterhalt bleibt in der Verantwortung der Technischen Betriebe.
- Art. 15 In dieser Bestimmung wird explizit festgehalten, dass es Sache der Grundeigentümerschaft ist, alle nötigen Rechte für die Erstellung der Anschlussleitung einzuholen. Es kann nicht Sache der Technischen Betriebe sein, bei der Erschliessung von Grundstücken für die nötigen Rechte besorgt sein zu müssen, wenn es sich nicht um Rechte zu Gunsten der Stadt handelt.
- Art. 16f. Die Bestimmungen über den Entzug der Installationsbewilligung werden aus Gründen des Legalitätsprinzips im parlamentarischen Reglement geregelt, das dem fakultativen Referendum untersteht. Zudem wird zur Möglichkeit des Entzugs einer selbst erteilten Bewilligung diejenige der Aberkennung einer fremden eingeführt. Bisher konnte lediglich unqualifizierten einheimischen Personen die Tätigkeit für die TBW untersagt werden, nicht aber Auswärtigen; dies wurde zu Recht als unfair empfunden. Im Übrigen bleiben die Regelungen über die Hausinstallationen unverändert im Interesse korrekt erstellter Installationen ohne negative Rückkoppelungen in die Netze.
- Art. 18 Die heutige Technologie ermöglicht die Fernauslesung von Messeinrichtungen. Der Einsatz solcher Messeinrichtungen erleichtert die Aufgabe der TBW deutlich und soll daher erlaubt werden. Aus Datenschutzgründen ist es jedoch angebracht, die Daten nur in pseudonymisierter Form zu erfassen und nach einer gewissen Zeit zu löschen. Zudem ist strikt sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen darauf Zugriff erhalten können. Aus denselben Gründen wird vorgeschrieben, dass Dritte die Daten nur erhalten, wenn dies unumgänglich ist und wenn sie sich selbst zur Geheimhaltung verpflichten.

Möchte hingegen jemand den elektronischen Zugriff auf seine Verbrauchsdaten, so ist die Pseudonymisierung nicht mehr durchgängig möglich. Daher müssen Personen, welche den Zugriff wünschen, diese Einschränkung des Datenschutzes in Kauf nehmen.

4.1.4 Finanzierung

- Art. 19 Die Technischen Betriebe sind ein Unternehmen mit wirtschaftlichen Aufgaben. Daher muss das Reglement seine Finanzierung durch Gebühren regeln (Art. 129 Abs. 1 Gemeindegesetz). Wie bis anhin ist vorgesehen, dass die Gebühren, getrennt nach der jeweiligen Versorgung, so zu bemessen sind, dass sie die gesamten Kosten decken. Neu wird jedoch ausdrücklich gesagt, dass die Gebühren nur denjenigen Teil der Kosten decken, welcher nicht durch vertragliche Entgelte gedeckt ist.

Bei der Wärmeversorgung soll eine Unterschreitung zulässig sein, wenn sie erforderlich ist, um sie im Vergleich zum Wärmemarktpreis konkurrenzfähig zu halten. Da die Vorherrschaft von Öl stark zurückgeht wegen der vielen Erdsonden und Wärmepumpen, soll die Vergleichsgrösse nicht nur auf den Ölpreis ausgerichtet sein.

- Art. 20 Hier wird festgehalten, dass die den TBW von übergeordneten Hoheitsträgern überbundenen Abgaben, wie MWST und CO₂-Abgabe, den Kunden weiterverrechnet werden. Dies gilt sinngemäss auch für Konzessionsabgaben und dergleichen, welche die TBW z.B. in einer Gemeinde entrichten müssen, wo sie Energie oder Kommunikationsdienstleistungen liefern.
- Art. 21 Gemäss Art. 130 Gemeindegesetz werden Ertragsüberschüsse unselbständiger Unternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen für Abschreibungen und Rückstellungen verwendet; der verbleibende Reingewinn wird dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen. Abgestützt auf das jeweilige Abgeltungsmodell, gemäss Beschluss vom Stadtparlament vom 20. November 2019. Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen und soweit dies nicht möglich ist, vom allgemeinen Gemeindehaushalt gedeckt.
- Art. 22 Die Technischen Betriebe, wie auch andere Unternehmen, welche Leitungen im öffentlichen Grund verlegen, leisten dem allgemeinen Haushalt eine Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes, die sich gemäss Reglement über Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabel in Gemeindestrassen (sRS 754.1) ermittelt. Dieser Verweis erfolgt hier der Vollständigkeit halber, rechtlich wäre er nicht nötig, weil das andere Reglement direkt anwendbar ist.
- Art. 23 Die Weitergabe von Energie und Wasser an Dritte ist bereits gleichlautend geregelt, z.B. in Art. 42 des Reglements für die Elektrizitätsversorgung oder Art. 40 des Reglements über die Wasserversorgung.
- Art. 24 Hiermit wird die Verrechnung von Forderungen der Technischen Betriebe durch ihre Kunden ausgeschlossen.
- Art. 25 Die solidarische Haftung wird für alle Fälle eingeführt, bei denen die Grundeigentümerschaft oder die Kundschaft aus mehreren Personen besteht (z.B. Erbegemeinschaften oder andere Gesamthandschaften). Damit wird, namentlich in Fällen von Uneinigkeit unter diesen Personen, der Bezug der Gebühren vereinfacht.

Ferner müssen die Bezugsgebühren und die Netznutzungsgebühren aufgrund der neuen Gebührenstruktur getrennt genannt werden.

- Art. 26 Bisher waren die verschiedenen Inkassomassnahmen uneinheitlich geregelt. Neu wird in einer Aufzählung in diesem Artikel aufgelistet, welche Massnahmen ergriffen werden können. Unverändert bleibt, dass immer eine Mahnung und die konkrete Androhung der vorgesehenen Massnahme vorausgehen müssen. Neu eingeführt wird ferner die Begrenzung der Energie- und Signallieferung beim Kommunikationsnetz als mildere Massnahme gegenüber der vollständigen Einstellung. Bei der Wasserversorgung wird weder eine Begrenzung noch eine Einstellung der Lieferung erlaubt, da es sich beim Wasser um ein unerlässliches Lebensmittel handelt.

Art. 27 Für die Verjährung werden die Bestimmungen und Fristen des kantonalen Steuerrechts anwendbar erklärt.

4.1.5 Weitere Bestimmungen

Art. 28 Aufgrund der Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Elektrizitätsversorgung und der Gasversorgung in Bezugs- und Netznutzungsverhältnisse muss die Bestimmung über die Einschränkungen der Lieferung auf die Netznutzung erweitert werden. Im Übrigen entspricht die Bestimmung weitgehend den Regelungen in den heute geltenden Reglementen der einzelnen Versorgungen. Die Einschränkung der Signallieferung auf dem Kommunikationsnetz wurde auch noch ergänzt.

Art. 29 Die Haftungsbeschränkung wird durch eine Bestimmung ergänzt, welche die Haftung für Schäden (insbesondere Folgeschäden) ausschliesst, die dadurch entstehen, dass Messdaten, welche im Auftrag der Kundschaft übermittelt werden, nicht eintreffen oder fehlerhaft sind. Dieser Haftungsausschluss betrifft die Stromversorgung und zukünftig auch die Gasversorgung. Ohne ihn könnte die Stadt für fehlerhafte Lieferungsprognosen haftbar gemacht werden. Im Übrigen entspricht die Bestimmung über die Haftungsbeschränkungen den bisherigen Regelungen in den einzelnen Versorgungen.

Art. 30 Die Strafbestimmungen bleiben grundsätzlich unverändert, werden aber klarer und ausführlicher formuliert.

4.2 Besonderer Teil

4.2.1 Elektrizitätsversorgung

Art. 31 Die Regelung der Anschlussleitungen und deren Finanzierung entspricht den bisherigen Regelungen. Bei Anschlussleitungen über 630 A wird die Gebühr, wie bis anhin, anhand der tatsächlichen Kosten bemessen, da die Festlegung einer Pauschale bei so grossen Leitungen nicht praktikabel ist.

Art. 32 - 34: Die Anschlussgebühr setzt sich wie bisher aus einem Hausanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen. Beide Beiträge werden nach der bewilligten Leistung bemessen. Hier werden die geltenden Ansätze aus den bisherigen Reglementen übernommen. Für den Kunden ergeben sich keine erhöhten finanziellen Lasten.

Art. 35 Die Bezugsgebühr der Elektrizitätsversorgung enthält kein Entgelt für die Netznutzung mehr, da dieses in jedem Fall über die Netznutzungsgebühr erhoben wird. Daher enthält sie auch keine Komponente „Blindenergiebezug“ mehr, da sich diese nur auf die Netznutzung bezieht.

Art. 36 Die Netznutzungsgebühr wird auch von der festen Kundschaft erhoben.

Art. 37 Neu wird vorgeschrieben, dass für die Einspeisung ein Netznutzungsverhältnis nötig ist, womit für den von den TBW zur Verfügung gestellten Zähler die ordentliche Grundgebühr erhoben wird. Damit steigt die Rechtsgleichheit. Die Vergütung, welche die TBW für den ökologischen Mehrwert der eingespeisten Energie bezahlen, wird grundsätzlich im Tarif festgelegt.

Durch den Zubau von privaten Stromerzeugungen steigt deren Leistungsanteil gegenüber den grossen Stromerzeugungen stark an. Somit müssen die dezentralen Stromerzeugungen gewisse technische Anforderungen erfüllen, z.B. eine automatische Reduktion der Einspeiseleistung, damit das Versorgungsnetz sicher und stabil betrieben werden kann.

4.2.2 Gasversorgung

Art. 38 Aus Sicherheitsgründen müssen die TBW eine Leitung verschliessen können, wenn kein Netznutzungsverhältnis mehr besteht. Dies wurde bisher schon so gehandhabt, aus Gründen der Rechtssicherheit wird es neu ins Reglement aufgenommen.

Art. 39 - 41 Die Anschlussgebühr setzt sich aus einem Hausanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen. Der Hausanschlussbeitrag bestimmt sich aufgrund der notwendigen Leitungslänge und der Netzkostenbeitrag aufgrund der beanspruchten Leistung. Die Systematik und die Höhe dieser Beiträge sind gegenüber heute unverändert. Die Kunden werden damit nicht stärker belastet wie heute.

Art. 42 & 43 Infolge der Öffnung des Gasmarktes (siehe auch Kapitel 3 vorne) werden die wiederkehrenden Gebühren der Gasversorgung, wie bei der Elektrizitätsversorgung, in eine Bezugsgebühr und eine Netznutzungsgebühr aufgeteilt. Im Übrigen bleibt die Gebührenstruktur und -höhe unverändert.

4.2.3 Wasserversorgung

Art. 44 Aus Sicherheitsgründen müssen die Technischen Betriebe eine Leitung verschliessen können, wenn kein Bezugsverhältnis mehr besteht. Dies wurde bisher schon so gehandhabt, aus Gründen der Rechtssicherheit wird es neu ins Reglement aufgenommen.

Art. 45 & 46 Die Anschlussgebühr und die Nachzahlung bei Brandfall oder Abbruch bzw. bei Wertsteigerung aufgrund von An-, Um- oder Ausbauten bleibt gegenüber heute unverändert, d.h. die Kostenfolgen für die Kunden sind die gleichen wie heute mit den geltenden Reglementen. Gegenüber heute wird die Festlegung des Beitrages, wenn ein Objekt nur in den Feuerschutz gelangt, etwas flexibilisiert, ebenso die Festlegung, wann eine Wertsteigerung zu einer Nachzahlung von Anschlussgebühren führt.

Art. 47 Die Struktur der Bezugsgebühr der Wasserversorgung wird leicht geändert, indem die bisher im Reglement vorgesehenen Übermengen und Leistungsspitzen als Elemente wegfallen.

Art. 48 Die Bestimmungen über den Brandschutz bleiben unverändert, indem für den erhöhten Feuerschutz (Sprinkleranlagen) die Zusatzkosten durch den Gesuchsteller/Kunden zu tragen sind (siehe bisher Art. 38 im Reglement für die Wasserversorgung).

4.2.4 Wärmeversorgung

- Art. 49 Dieser Artikel regelt den Anwendungsbereich der Bestimmung zur Wärmeversorgung. Es sollen neben den eigentlichen Fernwärmenetzen auch die Nahwärmeverbunde ins Reglement aufgenommen werden. Dabei gilt das Prinzip «ein Tarif für alle». Mit den Versorgungen verbundene besondere Leistungen, wie z.B. das Betreiben einer Heizungsanlage, werden auf der Basis von Art. 10 vertraglich geregelt. Wärmecontracting, ein Spezialfall von Energiecontracting, kann ebenfalls angeboten werden; diese Rechtsverhältnisse sind privatrechtlich (Art. 10 Abs. 2 Bst. a).
- Art. 50 Aus Sicherheitsgründen müssen die TBW eine Leitung verschliessen können, wenn kein Netznutzungsverhältnis mehr besteht. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit im Reglement zu regeln.
- Art. 51 - 53 Die Anschlussgebühr setzt sich aus einem Hausanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen. Der Hausanschlussbeitrag bestimmt sich aufgrund der notwendigen Leitungslänge und der Netzkostenbeitrag aufgrund der beanspruchten Leistung. Betreffend Finanzierung der Wärmeversorgung sei auf die separate Botschaft zur Einführung einer Wärmeversorgung in der Stadt Wil und der Bewilligung der entsprechenden Investitionen verwiesen.
- Art. 54 Die Struktur der Bezugsgebühr der Wärmeversorgung setzt sich aus deinem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen, wobei je nach Kunden- und Bezugsstruktur die beiden Elemente kombiniert oder nur einzeln angewendet werden können. Die Struktur der Bezugsgebühr der Wärmeversorgung setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen, wobei je nach Kunden- und Bezugsstruktur die beiden Elemente kombiniert oder nur einzeln angewendet werden können.
- Art. 55 Sollte ein Kunde das Bezugsverhältnis nach weniger als 15 Jahren kündigen, müsste er eine anteilmässige Austrittschädigung für die getätigten Investitionen leisten.

4.2.5 Kommunikationsnetz

- Art. 56 Diese Bestimmung regelt den Betrieb des Kommunikationsnetzes und gibt den Technischen Betrieben die Legitimation, selbst Dienste auf dem Kommunikationsnetz anbieten zu können. Dies ist auch die Fortschreibung des bisherigen Status, weil die Technischen Betriebe mit der Marke Thurcom seit Jahren am Markt auftreten.
- Art. 57 Diese Bestimmung ermöglicht den TBW auch ausserhalb des Gebietes der Stadt Wil Telekommunikationsdienstleistungen unter der Marke «Thurcom» anzubieten. Diese Tätigkeit inkl. das Erstellen eigener Telekommunikationsnetze ist an die Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit geknüpft, d.h. es dürfen keine Gebührengelder aus den anderen Versorgungen dafür eingesetzt werden.
- Art. 58 Es besteht kein Anschlussanspruch an das Telekommunikationsnetz (siehe Art., 12 Abs. 2). Wer einen neuen Anschluss bestellt, zahlt eine Gebühr, die sich nach den Nutzungseinheiten bemisst. Der Ersatz bestehender Coax-Leitungen des bisherigen Kabelnetzes erfolgt bei vorhandener Wirtschaftlichkeit ohne Erhebung einer Anschlussgebühr.

- Art. 59 Wer die Hausinstallation durch die TBW machen lässt, bezahlt eine entsprechende Gebühr. Die Unterhaltskosten gehen zulasten des Eigentümers; sie werden von den TBW gegen Entschädigung der tatsächlichen Kosten ausgeführt.
- Art. 60 Für die Nutzung eines Anschlusses des Kommunikationsnetzes werden monatliche Gebühren fällig. Wenn ein anderer Telekommunikationsanbieter den Anschluss betreibt, so entfällt die Gebühr an die TBW, die TBW verrechnen diesem aber eine Gebühr für die Nutzung der unbeleuchteten Faser.
- Art. 61 Für die von der Stadt finanzierten Glasfaseranschlüsse wird eine Kündigungsschutzbestimmung formuliert. Wer vor Ablauf von 20 Jahren den Bezug von Telekommunikationsdienstleistungen kündigt, zahlt eine Austrittsgebühr.
- Art. 62 Die Telekommunikationsdienstleistungen (TV, Internet, Telefon, Mobilfunk) werden mit privatrechtlichen Verträgen angeboten. Die TBW werden ermächtigt, diese Verträge mit AGB zu verwenden, wobei letztere vom Stadtrat zu genehmigen sein werden. Die Tarife für die Telekommunikationsdienstleistungen können von den TBW in eigener Kompetenz festgelegt werden, was sich aus der privatrechtlichen Regelung der Verträge herleitet.
- Art. 63 Die TBW werden ermächtigt, sofern sie auch Telekommunikationsanbieter auf dem Netz zulassen, diesen die zur Dienstleistung nötigen Personendaten, aber keine besonders schützenswerten, mitzuteilen. Die Telekommunikationsanbieter dürfen die Daten nicht an Dritte weitergeben.

4.2.6 Energiefonds

- Art. 64 Hier wird die bereits bestehende Kompetenz der TBW festgehalten, auch ausserhalb der politischen Gemeinde Wil eigene Förderbeiträge zu sprechen, wie das mit dem Nachtrag IV zum Reglement der Technischen Betriebe Wil im Januar 2013 eingeführt worden war.

4.3 Schlussbestimmungen

- Art. 65 Der Stadtrat wird ermächtigt, die nötigen Ausführungsbestimmungen sowie die Gebührentarife zu erlassen.
- Art. 66 Hier wird geregelt, dass bei Vorliegen einer Rechtskräftigen Baubewilligung das alte Recht betreffend der Erhebung von Anschlussgebühren gilt, sofern eine Veränderung eingetreten ist, was bei den Nachzahlungen von Anschlussgebühren möglich sein könnte.
- Art. 67 Es erfolgt folgende Fremdänderung. Das Feuerschutzreglement wird betreffend der Wasserentnahme aus Hydranten mit einem neuen Art. 11a ergänzt.
- Art. 68 Das vorliegende Reglement ersetzt sowohl das bisherige für die Technische Betriebe Wil vom 11. Dezember 1991 als auch die vorhandenen Reglemente der einzelnen Versorgungen samt allen Nachträgen zu diesen Erlassen.

Art. 69 Das Reglement ist rechtsetzend und untersteht daher dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 7 lit. a GO). Da es Bestimmungen über ein unselbständiges Unternehmen enthält, muss es dem zuständigen kantonalen Departement zur Kenntnis gebracht werden (Art. 125 Abs. 3 Gemeindegesetz).

Art. 63 Der Stadtrat wird das Reglement in Kraft setzen, sobald es rechtsgültig ist und die nötigen Vollzugsbestimmungen erlassen wurden. Zieltermin ist Juni 2021.

5. Finanzielle und personelle Folgen

Das dem Stadtparlament unterbreitete Reglement hat keine direkten finanziellen Auswirkungen, weder auf den Gemeindehaushalt noch die Kunden der Technischen Betriebe. Wie schon einleitend erwähnt, wird die bisherige Gebührenstruktur und -höhe beibehalten. Der Tarif für die Wärmeversorgung ist dagegen neu. Zur Einführung einer Wärmeversorgung auf Stadtgebiet hat das Stadtparlament einen separaten Antrag erhalten.

Das vorliegende Reglement wie auch die weiteren, noch folgenden Erlasse haben keine direkten Auswirkungen auf den Personalbestand der TBW.

Stadt Wil

Daniel Meili
Stadtpräsident a.i.

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilage

- Reglement für die Technischen Betriebe im Entwurf